

stattfinden, so wird man sich vielleicht damit einverstehen, wenn die Worte so gefaßt würden: „Wo exemte Grundstücke mit städtischen oder ländlichen Gemeinden unter sich einen Heimathsbezirk bilden u.“

v. Polenz: Das würde meinen Wünschen vollkommen genügen.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich würde mich auch mit der neuen Fassung, die der Referent vorgeschlagen hat, einverstanden erklären können.

Vizepräsident v. Carlowitz: Dürfte ich den Herrn Bürgermeister D. Groß nochmals um Vorlesung dieser neuen Fassung bitten?

(Referent Bürgermeister D. Groß verliest sie nochmals).

Prinz Johann: Mein Vorschlag würde dahin gehen: „In solchen Heimathsbezirken, die nicht ausschließlich aus meiner geschlossenen Gemeinde bestehen.“

Bürgermeister Hübler: Darum wäre es wünschenswerth, daß der Ausdruck: „gemischt“ in Wegfall käme; und mit der vorgeschlagenen Fassung vertauscht würde. Er giebt augenscheinlich zu Mißdeutungen Anlaß, denn es können auch zwei ländliche Heimathsbezirke unter dem Ausdrucke verstanden werden und davon ist doch hier nicht die Rede.

Prinz Johann: Es ist nothwendig, auch wenn 2 Landgemeinden zusammenkommen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Wenn bloß Landgemeinden zusammenkommen, da glaube ich, wird ein solches Auskunftsmittel zwar ebenfalls getroffen werden können; aber für nothwendig halte ich es nicht. Es kann auch ein und derselbe Maßstab angewendet werden, da die Verhältnisse der der verbundenen Gemeinden sich gleich sind.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich habe den Antrag in Vorschlag gebracht, weil über die Beiträge der exemten Grundstücke im Gesetze nichts bestimmt ist. Was die Gemeinden beitragen sollen, ist bestimmt. Daher scheint es nicht nothwendig, hierüber etwas festzusetzen.

Referent Bürgermeister D. Groß: Im Gesetze selbst ist auf die Landgemeindeordnung Bezug genommen, und sie spricht nur von der Art der Aufbringung.

Vizepräsident v. Carlowitz: Was die Frage anlangt, wie der Eingang des Deputationsvorschlages zu fassen sei, so werde ich für die von dem Referenten gegebene neue Fassung stimmen. Zur Sache selbst habe ich noch immer die Ansicht, welche ich vorgestern dargelegt. Ich behaupte, daß allerdings der Gesetzentwurf eine Lücke darbiete. Es ist zwar möglich, daß eine Anregung von derlei Streitfragen aus Gründen, die ich nicht näher entwickeln will, gefährlich ist. Es ist zwar wahr, daß jedes Gesetz, welches unter den dermaligen Auspicien zu Stande kommt, mehr oder weniger für die Rittergüter ver-

derblich ausschlagen werde; allein ist es gewiß, was neuerlich behauptet worden ist, daß in vorgekommenen Fällen die Behörde sich einzig und allein an den Hufensfuß gehalten hat, so ist allerdings für die Rittergutsbesitzer der schrecklichste der Schrecken, dem Ermessen der Behörde anheim zu fallen. Es bedarf somit allerdings einer gesetzlichen Disposition, um diese Frage auf eine der Billigkeit entsprechende Weise zu entscheiden. Bin ich somit darüber sofort mit mir einig gewesen, daß dem einmal gestellten Amendement Beachtung zu schenken und weitere Folge zu geben sei, so kann ich doch nicht leugnen, daß es mir schwer geworden ist, zu einer bestimmten Ansicht über die Art und Weise der Entscheidung dieser Frage zu kommen. Es scheint mir ein dreifacher Ausweg geboten zu sein; einmal, daß man sich einzig und allein an die Kopfzahl der Einwohner hält; dann, daß man das Vermögen jedes Einzelnen ins Auge faßt, und endlich, daß man den Grundbesitz in Anschlag bringt. Was den ersteren Maßstab anbelangt, so scheint er im Princip richtig. Was inzwischen bereits bei dem Parochiallastengesetze erinnert worden ist, das leidet auch hier wieder Anwendung. Es ist bei Anwendung dieses Maßstabes wenig an Ertrag zu erwarten. Geht man auf den zweiten Fuß ein, nämlich auf den Fuß, der nach dem Vermögen geregelt werden soll, so will ich auch nichts gegen dessen Richtigkeit einwenden, und es spricht mich insofern das Deputationsgutachten an, als es wenigstens theilweise den Fuß der Gewerbe- und Personalsteuer als anwendbar bezeichnet. Der Ausweg scheint mir aber in der That der am wenigsten geeignete zu sein. Ich sehe nicht ab, was der Grundbesitz mit der Armenversorgung zu thun hat, denn ein Grundstück verarmt nicht. Allein dieser Fuß scheint, wie bei dem Parochiallastengesetze, so auch hier, leider der einzige zu sein, nach dem etwas zu erholen ist. Und das mag wohl auch der Grund gewesen sein, weshalb nicht bloß der Antragsteller, sondern auch die Deputation diesen Fuß wenigstens theilweise als anwendbar mit in Vorschlag bringt. Bei dieser Betrachtungsweise bin ich allerdings zweifelhaft gewesen, ob ich nicht einen Antrag zu stellen haben würde, der als alleiniger Maßstab die Gewerbe- und Personalsteuer bezeichnete. Allein wenn man an dem Parochialgesetze schon einen Vorgang hat, und da der Grundbesitz einmal der Fuß ist, von dem sich das Meiste erwarten läßt, will ich im Ganzen genommen mit dem Deputationsgutachten mich einverstanden erklären, obgleich ich es nicht für so rationell halte, wie es zu wünschen gewesen wäre, hätte man überhaupt hier nicht den praktischen Gesichtspunkt vorzugsweise aufzufassen Will man aber einmal den Grundbesitz mit beiziehen, so ziehe man ihn wenigstens nicht mehr bei, als es dringend nothwendig ist. Das Amendement des Herrn Bürgermeister Ritterstädt thut dies, und entfernt sich von dem rationalen Principe noch weiter, indem es nicht allein den unterm Pflug getriebenen Grund und Boden, sondern auch den gesammten anzieht. Ebenso dürfte es erwünscht sein, daß man sich über eine feste, bleibende Bestimmung schon jetzt vereinigte, und so spricht mich auch das Amendement von dieser Seite nicht an. Abgesehen vom Eingang der Fassung, wie ich